

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

### **Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022**

(Beitragssatzverordnung 2019 – BeiSaV 2019)

#### **A. Problem und Ziel**

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird mit dem Qualifizierungschancengesetz zum 1. Januar 2019 von 3,0 Prozent auf 2,6 Prozent gesenkt. Die gute Wirtschaftslage und die Höhe der allgemeinen Rücklage im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) ermöglichen, den Beitragssatz befristet bis Ende des Jahres 2022 um weitere 0,1 Prozentpunkte zu senken.

#### **B. Lösung**

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 352 Absatz 1 SGB III auf 2,5 Prozent festgesetzt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung um weitere 0,1 Prozentpunkte führt zu Beitragsmindereinnahmen im Haushalt der BA von rund 1,2 Milliarden Euro jährlich.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft folgt aus der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe. Der Umstellungsaufwand unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der „One in, one out“ – Regel der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung führt für die BA zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe.

## **F. Weitere Kosten**

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung um weitere 0,1 Prozentpunkte entlastet die Unternehmen um rund 0,6 Milliarden Euro jährlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

## **Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022**

### **(Beitragssatzverordnung 2019 – BeiSaV 2019)**

Vom ...

Auf Grund des § 352 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 211 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Beitragssatz**

Abweichend von § 341 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden die Beiträge zur Arbeitsförderung nach einem Beitragssatz von 2,5 Prozent erhoben.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird mit dem Qualifizierungschancengesetz zum 1. Januar 2019 von 3,0 Prozent auf 2,6 Prozent gesenkt. Die gute Wirtschaftslage und die Höhe der allgemeinen Rücklage im Haushalt der BA ermöglichen, den Beitragssatz befristet bis Ende des Jahres 2022 um weitere 0,1 Prozentpunkte zu senken.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 352 Absatz 1 SGB III auf 2,5 Prozent festgesetzt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

#### **V. Verordnungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Indem der Verordnungsentwurf lediglich für einen begrenzten Zeitraum einen niedrigeren Beitragssatz zur Arbeitsförderung vorsieht, berücksichtigt er die Ziele der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne der Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung.

##### **3. Demografische Auswirkungen**

Der Verordnungsentwurf berührt nicht die Demografiestrategie der Bundesregierung.

##### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung um weitere 0,1 Prozentpunkte führt zu Beitragsmindereinnahmen im Haushalt der BA von rund 1,2 Milliarden Euro jährlich.

##### **5. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft folgt aus der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe. Der Umstellungsaufwand unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der „One in, one out“ – Regel der Bundesregierung.

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung führt für die BA zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe.

## **6. Weitere Kosten**

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung um weitere 0,1 Prozentpunkte entlastet die Unternehmen um rund 0,6 Milliarden Euro jährlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **7. Weitere Verordnungsfolgen**

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

## **VI. Befristung; Evaluation**

Die Festsetzung des Beitragssatzes gilt für die Kalenderjahre 2019 bis 2022.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Beitragssatz)**

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird mit dem Qualifizierungschancengesetz zum 1. Januar 2019 von 3,0 Prozent auf 2,6 Prozent gesenkt. Die gute Wirtschaftslage und die Höhe der allgemeinen Rücklage im Haushalt der BA ermöglichen, den Beitragssatz befristet bis Ende des Jahres 2022 um weitere 0,1 Prozentpunkte zu senken.

### **Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.